



Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz); Lesefassung incl. der 1. Änderung vom 19.12.2001 und der 2. Änderung vom 15.11.2004

Aufgrund des §5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 Mecklenburg-Vorpommern (GVOBI. M-V S.249) in Verbindung mit §24 Abs.1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V S. 42) und §8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 19. April 1994 (BGBI. I S.673) hat die Stadtvertreterversammlung am 05.03.1997 (incl. o.g. Änderungen) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Straßen und Straßenteile in der Baulast der Stadt Waren (Müritz) und für die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landstraßen.
2. Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 - 2.1. Der Straßenkörper, insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Sommerwege, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Straßengräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie die Gehwege und Radwege, auch wenn sie ohne räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleich laufen.
 - 2.2. Der Luftraum über dem Straßenkörper.
 - 2.3. Das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, die Lagerplätze, sofern sie an den übrigen Straßenkörper grenzen und die Bepflanzung.
 - 2.4. Die Nebenanlagen, das sind Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straßen dienen, insbesondere Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und Einrichtungen.

§ 2 Sondernutzungen

1. Die Benutzung der in §1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebräuch hinaus stellt eine Sondernutzung dar.
2. Sondernutzungen sind insbesondere:
 - a) die Aufstellung von Bauzäunen, Baugerüsten, Container, Bau- und Gerätewagen, etc.
 - b) Aufgrabungen sowie Lagerung von Baumaterial
 - c) Aufstellung von Auslagen- und Schaukästen, Spiel- und Warenautomaten, Tische und Stühle, Verkaufs- und Imbissstände, Verkaufswagen, Werbe- und Hinweisschilder, Postablagekästen
 - d) Anbringung von Plakaten an Zäunen, Geländer, Wänden, Plakatanschlagtafeln etc., die Teil der öffentlichen Straße sind oder auf der Straße stehen
 - e) Abstellung von nicht betriebsbereiten bzw. nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen
 - f) Herstellung oder Änderung von Grundstückszufahrten im Verknüpfungsbereich von Bundesstraßen oder Herstellung einer zweiten Grundstückszufahrt auf allen klassifizierten Straßen oder sofern Geh- und/ oder Radwege überquert werden und/ oder bauliche Veränderungen am Straßenkörper vorgenommen werden müssen.
 - g) Gebäudeteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Markisen etc. sofern sie in die öffentliche Straße mehr als 0,3 m hineinragen und sich in einer Höhe von weniger als 4,50 m über befahrbare Straßenteile befinden; bei Geh- und Radwegen 2,50 m
 - h) Eingangsstufen, Rampen, Kellerlichtschächte etc.

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis durch die Stadt Waren (Müritz). Die Nutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 4 Erlaubnisse

1. Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Waren (Müritz) zu stellen. Diese kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
2. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellende Anlage nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
3. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer die Anlage auf seine Kosten unverzüglich zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Dekorationen zu Weihnachten und anderen besonderen öffentlichen Ereignissen sowie aus Anlass von Umzügen, sofern sie nicht zur Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen
2. Ablagerung von Brennmaterial (Kohlen, Holz, etc.) auf dem Gehweg sofern eine Restgehwegbreite von 1m verbleibt, das Material gut erkennbar ist und die Sondernutzung weniger als 24h in Anspruch nimmt.
3. Abstellung von Mülltonnen, „gelben Säcken“ und Sperrmüll auf dem Gehweg, am Tage der Abholung

§ 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

1. Nach ausdrücklichem stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
2. Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7 Sorgfaltspflichten

1. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Waren (Müritz) dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
2. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
3. Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bau- und Wirtschaftsförderungsamt der Stadt Waren (Müritz) ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8 Schadenshaftung

1. Die Stadt Waren (Müritz) haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Waren (Müritz) keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern

eingebrachten Sachen.

2. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Waren (Müritz) für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft die Haftung der Stadt gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt Waren (Müritz) von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Waren (Müritz) erhoben werden.

3. Die Stadt Waren (Müritz) kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht hält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

4. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistung

1. Die Stadt Waren (Müritz) kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

2. Entstehen der Stadt Waren (Müritz) durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung Von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz) erhoben.

§ 11 Märkte und Zirkusveranstaltungen

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzung von öffentlichen Straßen anlässlich von Märkten und Zirkusveranstaltungen und dergleichen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.1. entgegen §2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,

1.2. entgegen §6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,

1.3. die Sorgfaltspflichten im Sinne des §7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

2. Gemäß §61 StrWG M-V und §23 Bundesfernstraßengesetz kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz) vom 1. Juni 1994 außer Kraft.

Waren (Müritz), den 09. Juni 1997

Rhein

Bürgermeister